



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 19. November 1966

Teil II Nr.128

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 66	Anordnung über den Schlepp- und Bugsiertarif der Binnenschifffahrt für nicht in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Auftraggeber	795
19.11.66	Anordnung über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen 797	

Anordnung über den Schlepp- und Bugsiertarif der Binnenschifffahrt für nicht in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Auftraggeber.

Vom 19. November 1966

Abschnitt I

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Schlepp- und Bugsierleistungen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik für Auftraggeber, die ihren Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Alle Bestimmungen gelten nur bei freier, unbehinderter, regelmäßiger Schifffahrt. Die Einstellung der regelmäßigen Schifffahrt bzw. die völlige Einstellung sowie die Wiedereröffnung werden durch das Ministerium für Verkehrswesen bekanntgegeben. Für Leistungen, die nach Einstellung der regelmäßigen Schifffahrt übernommen werden, sind besondere Vereinbarungen zu schließen, soweit in dieser Anordnung keine entsprechenden Festlegungen getroffen sind.

§ 2

(1) Hauptauftragnehmer für die in dieser Anordnung genannten Leistungen ist der VEB Deutsche Binnenreederei, durch den die Leistungen abgerechnet werden.

(2) Für die Ermittlung der Tarifentfernungen gilt die Preisverordnung Nr. 3031 vom 21. Januar 1964 — Einführung des Deutschen Binnenschiffahrts-Gütertarifes (DBGT) — (Heft 2 des Sonderdruckes Nr. P 3031 des Gesetzblattes). Angefangene Kilometer werden als volle Kilometer gerechnet.

(3) Der Berechnung werden die Tragfähigkeitstonnen laut Schiffseichung und das Ladungsgewicht laut Frachtbrief/Ladeschein/Konnossement zugrunde gelegt. Bei offensichtlichen Abweichungen wird das Ladungsgewicht durch Pegeln ermittelt.

(4) Die Tragfähigkeitstonnen der Fahrzeuge und die Ladungsgewichte sind jeweils auf volle Tonnen aufzurunden.

(5) Die Schleppentgelte sind mindestens für eine Entfernung von 10 Kilometern zu zahlen.

(6) Die Auf- und Abrundung der Rechnungsendbeträge ist wie folgt vorzunehmen:

Bei Beträgen unter 0,05 MDN Abrundung auf volle 0,10 MDN,

bei Beträgen ab 0,05 MDN Aufrundung auf volle 0,10 MDN.

Abschnitt II

Schleppentgelte

§ 3

Das Schleppentgelt setzt sich zusammen aus:

- a) dem Tragfähigkeitssatz in Pf je tkm
- b) dem Ladungssatz in Pf je tkm.

§ 4

(1) Der Tragfähigkeitssatz beträgt:

- a) auf der Elbe **bergwärts**..... 0,43 Pf je tkm,
- b) auf der Elbe **talwärts**..... 0,12 Pf je tkm,
- c) auf allen anderen Binnenwasserstraßen 0,26 Pf je tkm.

(2) Der Tragfähigkeitssatz ist für alle geschleppten Fahrzeuge für jede Tragfähigkeitstonne und jeden Kilometer zu entrichten.